

# Gemeinde Fürfeld

IN DER VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH



GEMEINDE FÜRFELD Rathausstraße 12 55546 Fürfeld

## Niederschrift

Über die Sitzung des Ortsgemeinderates Fürfeld am 12.06.2023 um 20.00 Uhr in der Eichelberghalle in Fürfeld.

### anwesend:

Ortsbürgermeister Zahn, Klaus (Vorsitz)  
Beigeordnete Weyell, Monika  
Beigeordneter Zahn, Bernhard

### die Ratsmitglieder:

Dr. Körner, Daniela  
Immesberger, Thomas  
Kumm, Willi  
Mensing-Gaul, Marion  
Oberfell, Philipp  
Pravetz, Matthias  
Schmidt, Gerhard  
Schneider, Jürgen  
Steitz, Mathias

### entschuldigt:

Dr. Blank, Johannes  
Dr. Schlitz, Stephan  
Ellrich, Andreas  
Milde, Thomas  
Schmitt, Michael

### unentschuldigt:

Niklas Folz, Niklas

### weitere Anwesende:

1 Zuhörer  
VG: Hr. M. Eckes, Hr. Mathern

Schriftführerin: Conrad, Alexandra

Beginn: 20.07 Uhr  
Ende: 22.54 Uhr

Ortsbürgermeister Zahn eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Zuhörer. Er stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig versammelt ist.

Internet: [www.fuerfeld.de](http://www.fuerfeld.de); E-Mail: [Buergemeister@fuerfeld.de](mailto:Buergemeister@fuerfeld.de)

Post: Gemeinde Fürfeld, Rathausstraße 12, 55546 Fürfeld; Telefon: (06709) 415, Fax: (06709) 528 1065

Bank: Sparkasse Rhein-Nahe; IBAN: DE64 56050180 000 000 0034; BIC : MALADE51KRE

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters: dienstags von 18:00 -19:30 und nach Vereinbarung

Es folgt ein Hinweis auf Selbstbetroffenheit:

Gemeinderäte, bei denen ein Sonderinteresse besteht, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Wer selbst von einer kommunalen Entscheidung einen **unmittelbaren** Vor- oder Nachteil zu erwarten hat, darf nach dem Rechtsstaatsprinzip bei der Willensbildung nicht mitwirken.

Es gibt keine weiteren Anträge zur Änderung der Tagesordnung.

Somit ergibt sich folgende Tagesordnung:

## **Tagesordnung**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlich:**

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Fürfeld für den Doppelhaushalt 2023/2024
2. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde (Wirtschaftswegebaubeitragsatzung)
3. Wahl der Schöffen aus der Gemeinde Fürfeld für die Amtsperiode 2024 bis 2028
4. Nachwahl eines Haupt – und Finanzausschussmitglieds.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Strom der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH
6. Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Erdgas der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

#### **Nichtöffentlich:**

9. Mitteilungen und Anfragen

#### **Zu Top 1: Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Fürfeld für den Doppelhaushalt 2023/2024**

Hr. Zahn übergibt das Wort an den Kämmerer Hr. Eckes.

Die Vorlage wird in der Ratssitzung eingehend von Hr. Eckes erläutert. Auf den beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan 2023/2024 wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Fürfeld für die Haushaltsjahre 2023/2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde nach dem erfolgten Beschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Fürfeld vom 22. Mai 2023 dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung vorgetragen.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt im vorliegenden Doppelhaushalt die Grundsteuer A auf 370 v.H. (+ 45 v.H.) und die Grundsteuer B auf 490 v.H. (+ 80 v.H.) anzuheben. Maßgeblich für die Entscheidungen der Ortsgemeinde war insbesondere die durch das Land vorgenommene Anhebung der Nivellierungssätze. Aufgrund der derzeitigen Belastung der Bevölkerung in der Energiekrise und vor dem Hintergrund der noch nicht in Gänze aufgeholten Wirtschaftsleistung zum Vor-Corona-Niveau sowie der derzeitigen starken Inflation erscheint eine noch höhere Anhebung als nicht vertretbar. Die Ortsgemeinde trägt jedoch durch die Anhebung der Realsteuerhebesätze im oben genannten Maß über die Nivellierungssätze einen beachtlichen Teil zur hoffentlich nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bei.

Aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde wurde erbeten, die Hebesätze zum Wohle der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der liquiden Mittel der Ortsgemeinde nicht gleichlautend zum Land anzuheben, wie dies der ursprüngliche Vorschlag der Verwaltung vorsah. Nach angeregter Diskussion konnte sich zwischen Verwaltung und dem Gremium geeinigt werden, eine über den Nivellierungssätzen liegende Realsteueranhebung umzusetzen. Gleichwohl hat das Gremium ausdrücklich den Wunsch geäußert, die Hebesätze im Zuge der bevorstehenden Grundsteuerreform des Bundes erneut zu betrachten.

Dem wird die Verwaltung zusammen mit den kommunalen Gremien im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des diesbezüglichen Haushaltes nachkommen.

### **Haushaltsübersicht (im Entwurf):**

<b>§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt</b>		
Festgesetzt werden:		
<b>1. Im Ergebnishaushalt:</b>		
	<b>2023</b>	<b>2024</b>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.532.865,00 Euro	3.493.085,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.203.292,00 Euro	3.192.417,00 Euro
der Jahresfehlbetrag/-überschuss auf	+329.673,00 Euro	+300.668,00 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
	<b>2023</b>	<b>2024</b>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	379.785,00 Euro	359.360,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.500,00 Euro	1.042.500,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	246.100,00 Euro	1.137.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-142.600,00 Euro	-94.500,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+237.185,00 Euro	+164.760,00 Euro

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt 2023/2024.

**Abstimmung:** Mit 10 Ja - Stimmen

0 Nein – Stimmern

0 Enthaltungen

wird der Antrag einstimmig angenommen und durch den Kämmerer Hr. Eckes der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

**Zu Top 2: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde (Wirtschaftswegebaubeitragsatzung)**

**Beschlussantrag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (Wirtschaftswegebaubeitragsatzung) der Ortsgemeinde Fürfeld.

**Begründung:**

Innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gibt es derzeit verschiedene Vorgehensweisen zur Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (folgend „Wirtschaftswege“).

Manche Gemeinden erheben Pauschalbeträge pro Jahr und Hektar der Grundstücke im Außenbereich für die Unterhaltung der Wirtschaftswege und etwaigen Investitionsmaßnahmen hieran. Andere Gemeinden wiederum erheben gar keine Beiträge. In vier Gebietskörperschaften erfolgen Spitzabrechnungen aufgrund des tatsächlichen Aufwandes (unter Berücksichtigung etwaiger Einnahmen wie bspw. Jagdpachtanteilen, Einzahlungen Dritter aufgrund gesonderter Nutzungsrechte und Vereinbarungen).

Um diese uneinheitlichen Regelungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu schließen und vor dem Hintergrund des gemeindlichen Einnahmeausschöpfungs- und Erhebungsgebotes sowie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Gebiet der Verbandsgemeinde, wird den Ortsgemeinden empfohlen beigefügten verbandsgemeindeweit einheitlichen Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (Wirtschaftswegebaubeitragsatzung) zu beschließen. Die Gemeinden kommen damit auch dem Grundgedanken des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nach.

Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz monierte in seinem Kommunalbericht des Jahres 2022 dass in Gemeinden, bei denen keine Wirtschaftswegebaubeiträge erhoben werden grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Ortsgemeinden

jegliche Anstrengungen unternehmen, um den Haushalt aus eigener Kraft auszugleichen, da die Ortsgemeinde nicht jegliche Einnahmequellen ausschöpft.

Dies nahm das Ministerium des Innern und für Sport im Haushaltsrundsreiben des Jahres 2023 vom 13. Dezember 2022 zum Anlass, die kommunale Familie darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden ihrer Einnahmeausschöpfung künftig nachkommen sollen und entweder entsprechende Beitragssatzungen erlassen, oder aber zumindest überprüfen sollten. Der Auszug aus dem Prüfbericht des Rechnungshofes liegt der Vorlage als weitere Anlage bei.

Die Verbandsgemeindeverwaltung beabsichtigt – nicht zuletzt auch aufgrund eines Urteiles gegen die Stadt Bad Kreuznach aus Vorjahren, in welchem moniert wurde, dass keine sog. Sonderrücklagen in Beitragsverfahren mehr gebildet werden dürfen (so war das Verfahren in einigen Ortsgemeinden, insbesondere in der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Vorjahren geregelt)-, in den Haushaltssatzungen der kommunalen Gebietskörperschaften ab dem Jahr 2023 (Nachtragshaushaltssatzungen und Doppelhaushalte 2023/2024) jährlich wiederkehrende Beiträge (Euro/Hektar) anhand von Durchschnittswerten aus Vorjahren festzusetzen und sodann spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres eine diesbezügliche Spitzabrechnung des entstandenen Aufwandes unter Berücksichtigung der vorliegenden tatsächlich kassenwirksam gewordenen Einzahlungen vorzunehmen. Die Verbandsgemeinde erlässt diesbezügliche Vorausleistungsbescheide und setzt im Rahmen der Spitzabrechnung den tatsächlichen Aufwand fest.

Die Ortsgemeinden werden in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung gebeten, die Wirtschaftswege entsprechend zu katalogisieren und ggfls. Ausbau- oder Sanierungspläne an den Wirtschaftswegen zu erarbeiten, um die finanzielle Belastung der Ortsgemeinden und damit einhergehend der beitragspflichtigen Grundstücke bereits rechtzeitig auch für die Folgejahre zu ermitteln. Zudem werden die Ortsgemeinden gebeten, die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wirtschaftswegen (Bspw. Rückschnitt überwuchernden Gehölzes) einmal jährlich zu identifizieren und der Verbandsgemeinde ein Rahmenkonzept vorzulegen. Hierauf aufbauend könnte die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen einer Bündelungsausschreibung für die Ortsgemeinden auf dem Markt tätig werden, um ggfls. wirtschaftlichere Angebote für alle Ortsgemeinden zu erzielen.

**Abstimmung:** Mit 8 Ja – Stimmen  
0 Nein – Stimmen  
0 Enthaltungen  
wird der Antrag angenommen.

### **Zu Top 3: Wahl der Schöffen aus der Gemeinde Fürfeld für die Amtsperiode 2024 bis 2028**

Aus Datenschutzgründen wird eine Nichtöffentliche Sitzung beantragt und der Zuhörer verlässt um 21.55 Uhr daraufhin den Raum. Ortsbürgermeister Klaus Zahn teilt die Namen der Bewerber\*innen mit und weist darauf hin, dass 9 Personen stimmberechtigt für die anstehende Wahl sind.

Vor der Schöffenwahl wurde einstimmig beschlossen, die Abstimmung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für das Schöffenamt für die Geschäftsjahre 2024-2028 der Ortsgemeinde Fürfeld in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 29.11.2007 in der Fassung vom 06.12.2022 finden in diesem Jahr wieder Neuwahlen statt.

Die Vorschlagsliste ist fristgerecht bei Ortsbürgermeister Klaus Zahn eingegangen.

Die Ortsgemeinde Fürfeld kann gemäß den Schreiben der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 30.03.2023 sowie des Landgerichts Bad Kreuznach vom 21.03.2023 zwei Personen für das Schöffenamtsamt vorschlagen.

Wichtigste Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind:

- deutsche Staatsangehörigkeit
- zum 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt
- zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen.

**Abstimmung:**

Der Ortsgemeinderat Fürfeld wählt folgende Person/en für die Vorschlagsliste:

1. Alexandra Decker
2. Jutta Rudolph

**Zu Top 4: Nachwahl eines Haupt – und Finanzausschussmitglieds**

Hr. Jürgen Schneider wurde zum Kandidaten für den Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen. Er stellt sich zur Wahl bereit.

**Abstimmung:** Mit 8 Ja-Stimmen

0 Nein – Stimmen

1 Enthaltung

wird Hr. Schneider als Mitglied des Haupt-und Finanzausschusses gewählt.

**Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Strom der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH**

**Beschlussantrag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt,

a.) Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

b.) Die Verbandsgemeindeverwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

c.) Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

d.) Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lie-

feranten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

e.) Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Normalstrom (Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
  - für alle Abnahmestellen
  - nur für die Abnahmestelle/n .....
2. Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
  - für alle Abnahmestellen
  - nur für die Abnahmestelle/n .....
  - Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote – ohne Wertung (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
  - für alle Abnahmestellen
  - nur für die Abnahmestelle/n .....
3. Ökostrom mit mindestens 33 % Neuanlagenquote - mit Wertung (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis mit einem Gewicht von 90% und die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (ab 34 %) mit einem Gewicht von 10%.)
  - für alle Abnahmestellen
  - nur für die Abnahmestelle/n .....

### **Begründung:**

Hierzu wird auf die Ausschreibungskonzeption verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 180 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Stromlieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Strompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in

einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Nach eingehender Abwägung der Faktenlage wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung:** Mit 0 Ja-Stimmen

10 Nein – Stimmen

0 Enthaltung

wird der Antrag einstimmig abgelehnt.

## **Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Erdgas der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH**

### **Beschlussantrag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt,

- a.) Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
- b.) Die Verbandsgemeindeverwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- c.) Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- d.) Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
- e.) Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:
  - Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen
  - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen
  - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen: .....



## **Begründung**

Hierzu wird auf die Ausschreibungskonzeption verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden. Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten.

Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Nach eingehender Abwägung der Faktenlage wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung:** Mit 0 Ja-Stimmen  
10 Nein – Stimmen  
0 Enthaltung  
wird der Antrag einstimmig abgelehnt.

### **Zu Top 7: Mitteilungen und Anfragen**

Ortsbürgermeister Klaus Zahn informiert über folgende Mitteilungen:

- Es wurden für den Computerraum der Grundschule 14 Drehhocker zum Preis 1182,86 Euro angeschafft.
- Der Verteiler für das Glasfasernetz (PoP) wird am Bauhof installiert werden.
- Aktueller Stand Baumaßnahmen Kita: Da die Kita noch einen Essraum benötigt, wird dieser im „alten Büro“ eingerichtet werden. Hierzu muss, laut Brandschutzbestimmung, ein weiterer Fluchtweg vorhanden sein. Dies wird umgesetzt, in dem das Fenster durch eine Tür ersetzt wird. Bezüglich der Decken und Bodenarbeiten werden die Arbeiten hauptsächlich in den Ferien stattfinden.
- Eine „Spielplatzinitiative“ wurde gegründet, um den Spielplatz hinter der Kita mit einem neuen Zaun und weiteren Spielgeräten zu verbessern.  
In der nächsten Gemeinderatsitzung soll die „Spielplatzinitiative“ eingeladen werden, um das Projekt vorzustellen.
- Tante – M Laden: Ortsbürgermeister Zahn hat schon einige Gespräche mit der Chrisma GmbH geführt um einen Tante-M Dorfladen wie in Hallgarten bereits eingerichtet, auch in Fürfeld zu installieren. Der Betrieb soll durch einen Franchisepartner erfolgen.
- Die Skaterbahn ist defekt und deswegen bis zur Sanierung gesperrt. Zunächst soll die Zuschussfrage geklärt werden.
- Einige der gemeindeeigenen Unterstellplätze sind undicht. Die Ursachenuntersuchung gestaltet sich schwierig und es konnte noch nicht genau festgestellt werden wo das Wasser in das Dach eindringt.
- Glasfaserausbau: Ein Planungsbüro hat mit der Arbeit begonnen. Es wird zunächst mit den Bauarbeiten außerhalb der Ortslage begonnen. Vor den Arbeiten in der Ortslage wird es eine gesonderte Information geben.
- Die Nächste Ratssitzung findet am Dienstag, 11. Juli in der Eichelberghalle statt. Thema wird u.a. die Anpassung der Friedhofsatzung sein.

### **Zu Top 8: Einwohnerfragestunde**

Es gibt keine Anfragen

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.54 Uhr